



An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der Bielefelder
Grund-, Haupt- und Förderschulen
sowie
die in den Förderschulen für die Koordinierung der
Verfahren gemäß AO-SF verantwortlichen
Kolleginnen und Kollegen
und die Ansprechpartner/innen gemäß AO-SF in
den Grund- und Hauptschulen

Ankergebäude
Ravensberger Str. 12
Obergeschoss - B
Auskunft gibt Ihnen:
Frau Schulrätin Tscherniak
Flur/Zimmer: 230
Telefon: (05 21) 51- 30 00
Telefax: (05 21) 51- 66 46

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei Antwort angeben
Mein Zeichen
400.24 Ts/Rs

Bielefeld
01.08.2007

Verfahren gemäß AO-SF

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch für das kommende Schuljahr geben wir Ihnen einige Hinweise in Bezug auf die Durchführung der Verfahren gemäß AO-SF.

1. Alle Anträge auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sollen von den Schulen **spätestens** bis zum.....
gestellt sein. Dies gilt auch für Anträge auf Gemeinsamen Unterricht. Für alle bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge wird es, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, möglich sein, das Verfahren im laufenden Schuljahr zum Abschluss zu bringen.
2. Verfahren, bei denen ein Antrag auf Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht gestellt ist, sind bei der Erstellung der sonderpädagogischen Gutachten grundsätzlich vorrangig zu behandeln.
Der letzte Abgabetermin des Gutachtens für diese Anträge ist deshalb der...

08.02.2008

Schulanfänger mit vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf sollten möglichst sofort nach Anmeldung dem Schulamt gemeldet werden, auch dann, wenn die schulärztliche Untersuchung noch nicht stattgefunden hat, spätestens bis zum.....

31.12.2007

3. Für die Erstellung der Gutachten wird eine Abgabefrist von 8 Schulwochen gesetzt. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren in den Schulen werden gebeten, auf die Einhaltung dieser Fristen hin zu wirken.
4. Bei Beantragung eines Verfahrens gemäß AO-SF durch die allgemeine Schule ist immer eine Begründung beizufügen!
Der Hinweis etwa, das Kind habe wöchentlich zwei Stunden Förderunterricht erhalten, reicht nicht aus. Ein entsprechender Förderplan ist notwendig!
5. Die AO-SF sieht vor, dass das Gutachten in einem **dialogischen Verfahren** durch eine Lehrkraft der allgemeinen Schule und eine sonderpädagogische Lehrkraft gemeinsam erstellt wird. Dies gilt für das gesamte Verfahren.

6. An den Grund- und Hauptschulen im Bereich des Schulamtes sind **Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für die Verfahren gemäß AO-SF** benannt worden. Diese Lehrkraft soll alle Verfahren begleiten (nicht unbedingt selbst durchführen), die an der Schule anhängig sind. Der Aufgabenbereich wurde im vorletzten Schuljahr in zwei Veranstaltungen erläutert. Es ist beabsichtigt, diese Lehrkräfte auch weiterhin durch Fortbildungen zu unterstützen.
7. Bitte beachten Sie bei der Abfassung der Gutachten folgende Hinweise:
- Beschreiben Sie den sonderpädagogischen Förderbedarf eines Kindes inhaltlich:
Welche Art Förderung benötigt das Kind in welchen Förderbereichen?
 - Bitte erläutern Sie kurz, welche Tests Sie verwendet haben und was diese Tests zu erfassen vorgeben.
 - **Verzichten Sie darauf**, zur Begründung der Notwendigkeit sonderpädagogischer Förderung z. B. **auf Unterricht in kleinen Gruppen zu verweisen**. Unterricht in kleinen Gruppen ist kein Merkmal – schon gar nicht ein Qualitätsmerkmal – sonderpädagogischer Förderung, sondern eine Frage der Organisation von Unterricht.
 - Aus dem Gutachten soll klar hervorgehen, **welcher sonderpädagogische Förderschwerpunkt (Begriff hier im Sinne der AO-SF verstanden)** im Vordergrund steht. Inhaltliche Förderschwerpunkte im Sinne von „Schwerpunkten der Förderung“ können und sollen benannt werden, sie müssen sich aber klar abgrenzen.
 - **Notieren Sie konkrete Vorschläge zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderort bitte im Begleitbogen und verzichten Sie auf die Empfehlung für eine konkrete Schule im Gutachten.**
 - Vermerken Sie auch im Gutachten, welche Präferenz die Eltern haben. Die Gutachter sind verpflichtet, zum Abschluss des Verfahrens mit den Eltern ein abschließendes Gespräch zu führen und dies sowie alle anderen geführten Elterngespräche zu protokollieren.
 - Beachten Sie bitte, dass die vollständige Schülerakte, also auch das von Ihnen erstellte Gutachten, nach der Bescheiderteilung für die Eltern einsehbar ist.

8. Formale Hinweise

- Jedem sonderpädagogischen Gutachten wie auch jedem ergänzenden Gutachten oder weiteren Schriftstück muss entnommen werden können, wer die Verfasser sind.
- Wichtig sind: Datum, Unterschriften und Seitenzahlen im Gutachten.
- Schicken Sie bitte nur chronologisch geordnete und in den von hier angelegten Aktendeckel eingeklebte AO-SF-Akten ins Schulamt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Tscherniak
Schulrätin

gez.
Schattmann
Schulamtsdirektorin

gez.
Zimmermann
Schulamtsdirektor

gez.
Drescher
Schulrat

beglaubigt:



Sonneborn
Stadtamtsrat